

FAQ

Sportbetrieb im Saarland

Nachfolgend werden wichtige Fragen zum Sportbetrieb im Saarland geklärt. Die FAQs basieren auf der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Oktober 2020 des Landes sowie der Verordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 bei regionalen Infektionsgeschehen in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken. Diese Aufstellung wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sukzessive erweitert, konkretisiert und aktualisiert. (§ 7 Abs. 3 VO-CP). Bitte informieren Sie sich auch bei Ihrem Landkreis oder dem Regionalverband Saarbrücken zur jeweils aktuellen Corona-Situation.

1. Welche Regelungen gelten seit dem 17. Oktober 2020 im Saarland?

Seit dem 18. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb sowohl auf Sportanlagen im Freien als auch in Hallen und geschlossenen Räumen unter Einschränkungen wieder möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen eingehalten werden:

- Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Zu anderen Personen ist, wo immer es möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten. Davon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis). Gruppen mit bis zu 35 Personen dürfen nun auch wieder Kontaktsport betreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Konstellationen innerhalb der Gruppen möglichst konstant bleiben und die Sport- und Trainingspartner nicht in kurzen Abständen wechseln.
- Die Ausübung des Sports hat alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu 35 Personen zu erfolgen. Ist ein Trainer anwesend, so darf dieser lediglich 34 weitere Personen trainieren.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb soll kontaktlos durchgeführt werden, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist. Ausnahmen stellen der familiäre Bezugskreis dar.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten. Dies gilt vor allem für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, aber auch für Türgriffe und ähnliches.
- Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.
- WC-Anlagen dürfen geöffnet werden.

- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind zugelassen. Die erlaubte Gesamtzahl richtet sich nach § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz. Sportveranstaltungen, Trainingsbetriebe etc. werden als Veranstaltungen behandelt bzw. solchen gleichgestellt. Unter freiem Himmel sind bis zu 900 Personen zulässig und in geschlossenen Räumen bis zu 450 Personen. Ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35 wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 500 unter freiem Himmel und 250 in geschlossenen Räumen begrenzt, ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 wird die zulässige Teilnehmerzahl auf 100 unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen begrenzt.
- Der Wettkampfbetrieb im Berufssport ist zulässig, unter Einhaltung von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 bis 6 VO-CP können nach Vorlage von Hygienekonzepten durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmegenehmigungen von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 2 VO-CP erteilt werden.
- Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist erlaubt. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 VO-CP müssen allerdings eingehalten werden. Außerdem muss der wettkampfbetrieb im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfinden.
- Ab einer Sieben-Tages-Inzidenzrate von 50 können abweichend von § 7 Absatz 3 VO-CP beim Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie beim Betrieb von Tanzschulen die Gruppengröße auf bis zu 25, möglichst gleichbleibende Personen begrenzt, die kontaktfreie Durchführung außerhalb des familiären Bezugskreises sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorgeschrieben sowie die Nutzung von Gesellschafts-Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten untersagt werden; für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Berufssports sowie Wettkämpfe im Freizeitsport kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den vorgenannten Maßnahmen zulassen (§ 13 Abs. 2 S. 2 lit. b VO-CP). Ab einer Sieben-Tages-Inzidenzrate von 50 können abweichend von § 7 Absatz 3 Nummer 6 im Rahmen des Kurs-, Trainings- und Sportbetriebes Zuschauer untersagt werden.

Aktuell gilt im Regionalverband Saarbrücken und in allen Landkreisen:

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
2. keine Nutzung von Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsräumen.

2. Dürfen mehr als 35 Personen in einer Sportstätte trainieren?

Es kommt grundsätzlich auf die räumliche Ausgestaltung der Sportstätte an. Ist die Gestaltung der Sportstätte so, dass sich mehrere 35er-Gruppierungen aus dem Weg gehen können und keine Gruppenbildung größer 35 Personen stattfindet, können sich innerhalb einer Sportstätte auch mehr als 35 Personen aufhalten. Denkbar ist dies beispielsweise bei Dreifeldhallen, Golfplätzen, Fußballplätzen, Tennisanlagen mit mehreren Plätzen oder Sportstätten mit mehreren voneinander abtrennbaren Räumen.

3. Dürfen Schwimmbäder/Thermen und Saunen nach der aktuell geltenden Verordnung öffnen?

Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen konnten bereits bislang wieder geöffnet werden. Neben der Einhaltung der Regelungen der VO-CP sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c VO-CP bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte erforderlich.

4. Sind Fitnessstudios geöffnet?

Fitnessstudios dürfen grundsätzlich wieder öffnen. Fitnessstudios und deren Öffnung unterliegen den Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Auf www.corona.saarland.de finden sie hierzu weitere Informationen.

5. Wer ist für die Öffnung von bisher geschlossenen Sportstätten zuständig?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Die Ortspolizeibehörden können in ihrer Zuständigkeit jederzeit kontrollieren, dass alle Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

6. Welche Unterscheidung gilt für Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten?

Es gibt keine Unterscheidung zwischen Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten. Es ist immer auf die geltenden Abstandsregelungen und die Einhaltung der Hygienestandards zu achten. Es gelten die unter Frage 1 definierten Voraussetzungen.

7. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen?

Für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen gelten die in § 7 Abs. 3 VO-CP genannten und unter Frage 1 näher erläuterten Einschränkungen und Voraussetzungen. Bei Gruppen von bis zu 35 Personen können derzeit Kontaktsportarten wie Fußball, Basketball, Handball, Kampfsport o.ä. auch mit Kontakt durchgeführt werden. Über 35 Personen hinaus ist der Mindestabstand einzuhalten, so dass der Trainingsbetrieb von solchen Sportarten so zu gestalten ist, dass keine Wettkampfsimulation oder ähnliches stattfindet, sondern ein Training des Einzelnen in einer Gruppe von bis zu 35 Personen, bei dem das Training des Einzelnen im Vordergrund steht.

8. Wo findet man weitere Informationen?

Der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport bereitgestellt. Dort finden sich auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten unverzichtbare Hinweise für die Handhabung und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für den überwiegenden Teil aller Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

Maßgeblich ist jedoch letztlich die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Hilfreich sind auch die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

9. Gibt es Zugangskontrollen zu den wieder geöffneten Sportanlagen?

Diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein. Der Betreiber/Nutzer der Sportanlage muss die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sicherstellen.

10. Bleiben die Sanitäranlagen geschlossen?

Dusch- und Umkleieräume dürfen wieder genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. WC-Anlagen können wie bisher geöffnet werden.

11. Ist (Paar-)Tanz erlaubt?

Der Betrieb von Tanzschulen ist seit dem 18. Mai wieder gestattet.

12. Dabei sind zwingend die Vorgaben des § 7 Abs. 3 S.1 Nr. 1 bis 6 und die unter Frage 1 aufgeführten Voraussetzungen zu beachten. Auch hier gilt die maximale Gruppengröße von 35 Personen. Ist eine Kontaktnachverfolgung erforderlich?

Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport verpflichtend zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1. S. 1 Nr. 5 VO-CP).

13. Wer ist zuständig für Fragen des Schulsports?

Diese Fragen klärt das Ministerium für Bildung und Kultur. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen in Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist dieses Ministerium zuständig.

14. Welche Vorgaben gibt es für Vereinsgaststätten?

Diese Fragen klärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Weiterführende Informationen gibt es unter:

https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.html

Auch die DEHOGA hat dazu ausführliche Informationen unter zusammengestellt:

<https://www.dehogasaar.de/>.